

nicht darauf berufen, wenn der Sachverständige auf diese Angriffe in adäquater Weise reagiert habe.

Grundsätzlich trifft es zu, daß ein Ablehnungsgesuch nicht begründet ist, wenn der Sachverständige lediglich auf heftige Angriffe einer Partei scharf reagiert, da sonst der Ablehnungsgrund von der Partei selbst provoziert werden könnte (vgl. OLG Düsseldorf in Betriebsberater 1975, 627; Zöller, Rdz. 9 zu § 406 ZPO). Nach sorgfältiger Prüfung der Texte des Schriftsatzes der Antragstellerin vom 5.7.1995 einerseits und der Stellungnahme des Sachverständigen vom 1.8.1995 andererseits kommt der Senat jedoch zu dem Ergebnis, daß der Sachverständige sowohl in der Wortwahl als auch mit dem Ausmaß der persönlichen Abwertung der Prozeßbevollmächtigten die Grenze einer adäquaten und verstehbaren Reaktion auf die Angriffe im Schriftsatz der Antragstellervertreterin vom 5.7.1995 überschritten hat.

Zwar hat die Prozeßbevollmächtigte der Antragstellerin in dem genannten Schriftsatz wiederholt dem Sachverständigen jegliche Qualifikation abgesprochen und hat aus ihrer Sicht an dem Gutachten zahlreiche „Fehler 1. Grades“ festgestellt, die eine Nachbesserung ausschließen, jedoch wurden die jeweiligen Fehler des Gutachtens oder Mängel des Sachverständigen jeweils sachlich begründet, ohne daß in der Form oder Wortwahl ein herabsetzender persönlich verletzender Angriff auf die Person des Sachverständigen erfolgt wäre. Wie bereits oben ausgeführt, trifft dies hingegen auf die konkret benannten Textstellen in der Stellungnahme des Sachverständigen vom 1.8.1995 zu, weshalb nicht davon gesprochen werden kann, der Sachverständige habe nur verständlicherweise auf die heftigen Angriffe der Partei bzw. der Prozeßbevollmächtigten reagiert.

Im Ergebnis geht deshalb auch der Senat davon aus, daß vom Standpunkt der Antragstellerin aus die vom Sachverständigen gewählten Formulierungen die Befürchtung erwecken können, der Sachverständige stehe nun der Sache nicht mehr unparteiisch gegenüber. Sicherlich handelt es sich angesichts der Schärfe der Angriffe im Schriftsatz vom 05.07.1995 um einen Grenzfall, jedoch ist in Zweifelsfällen dem Ablehnungsgesuch stattzugeben und nicht auf eine Zurückweisung zu entscheiden (vgl. BayObLGZ 74, 131; Zöller, Rdz. 10 zu § 42 ZPO). Das Ablehnungsverfahren dient der Sicherung der Unparteilichkeit in der Rechtsprechung und soll im einzelnen Verfahren die Neutralität und Distanz des Richters (oder wie hier des Sachverständigen) gegenüber den Parteien als Voraussetzung für ein faires Verfahren gewährleisten (vgl. BVerfG 21, S. 146; Zöller, Rdz. 1 vor § 41 ZPO).

Das Ablehnungsgesuch der Antragstellerin war somit für begründet zu erklären. Obwohl sich diese

Entscheidung allein auf die Stellungnahme des Sachverständigen vom 1.8.1995 bezieht und nicht auf das Gutachten selbst, kann das Primärziel des Gutachtauftrags im Beschluß vom 6.6.1994 nicht mehr weiterverfolgt werden, das im 2. Absatz des Beschlusses deklariert wurde (der Sachverständige wird aufgefordert, nach Möglichkeit mit den Eltern eine von ihnen beiden akzeptierte Lösung zu erarbeiten).

Mitgeteilt von RAin Jutta Bartling, München

Alexandra Goy

Zum 101. Geburtstag von Elisabeth Selbert – einer Mutter des Grundgesetzes

Dem Parlamentarischen Rat gehörten 61 Männer und vier Frauen an. Eine davon war die Kasseler Rechtsanwältin und Notarin Dr. Elisabeth Selbert, die 1948 in dieses Gremium gewählt wurde, das nach dem Krieg die gesetzlichen Grundlagen für ein neues, demokratisches Staatswesen schaffen sollte. Als eine seit ihrer Jugend engagierte Sozialdemokratin stellte sie ihre Mitarbeit unter folgendes Motto: „Die Idee des Rechtsstaates muß in dem neuen Grundgesetz Ausdruck finden. Im Grundrecht ist ein politisches Bekenntnis zur Friedensidee festzulegen.“¹ Demokratie und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern gehörten für sie immer unabdingbar zusammen, und ihr ganzes Leben setzte sie sich für die Verwirklichung der Gleichberechtigung ein. Die drei anderen Frauen waren Frieda Nadig, Helene Wessel und Helene Weber.

Auf Veranlassung von Elisabeth Selbert brachte die SPD den Satz 2 des Artikel 3 des Grundgesetzes „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ in den Grundsatzausschuß des Parlamentarischen Rates ein. Dort lag mit Art. 19 Abs. 2 lediglich ein dem Artikel 109 der Weimarer Verfassung entsprechender Vorschlag vor: „Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte“. Abs. 3 des Art. 19 lautete: „Niemand darf wegen seines Geschlechts ... bevorrechtigt oder benachteiligt werden.“

U. a. mit der Begründung, daß die Folgen einer gesetzlichen Regelung entsprechend Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz unabsehbar und daß bei Inkrafttreten dieser Vorschrift das Bürgerliche Gesetzbuch verfassungswidrig sei, wurde der Gesetzesvorschlag der SPD mit den Stimmen der CDU und FDP und gegen die Stimmen der Kommunisten zunächst im Grundsatzausschuß und später in der ersten Sitzung im Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates abgelehnt.

1 Zitat aus der „Neuen Zeitung“ vom 25. 09. 1948.

Nur unter dem Druck außerparlamentarischer Aktionen konnte schließlich doch erreicht werden, daß Art. 3 Abs. 2 verabschiedet wurde. Trotz der Versuche einiger Abgeordneter, diese Proteste zu banalisieren, wurde der Vorschlag der SPD in der zweiten Lesung des Hauptausschusses einstimmig angenommen. Sowohl einzelne Frauen als auch Vertreterinnen von unterschiedlichen Frauenorganisationen – z. B. Angestellte und Beamtinnen kommunaler Behörden, Betriebsrätinnen, Gewerkschafterinnen, Frauenvereine etc. – hatten körbewise Protestbriefe an die Mitglieder des Parlamentarischen Rates geschickt.²

Unter der Überschrift „Mut haben, sich Freiraum zu erobern – Kein Gemeinschaftsleben ohne Gleichberechtigung der Frau“ schildert Elisabeth Selbert ihre Tätigkeit im Parlamentarischen Rat wie folgt: „Es kam damals darauf an – ich hatte aus den Erfahrungen der Weimarer Zeit gelernt –, daß unmittelbar geltendes Grundrecht geschaffen werden mußte. In Artikel 109 der Weimarer Verfassung waren Mann und Frau zwar schon grundsätzlich als Staatsbürger gleichberechtigt – aber mehr auch nicht. Ein unmittelbarer Verfassungsauftrag an die Gesetzgeber war damit nicht verbunden. Wenn auch in den 20er Jahren der Deutsche Reichstag versucht hat, hinsichtlich des Familienrechts eine Gleichberechtigung her-

zustellen, so verliefen diese Bemühungen doch im Sande, weil damals bereits die Demokratie um ihren Bestand kämpfte. Aus diesem Grund war es mir im Parlamentarischen Rat unendlich wichtig, über Weimar hinauszugehen und einen unmittelbaren gesetzgeberischen Auftrag zu geben, den Verfassungsauftrag, wonach bis 1953 alle dem Grundgesetz Artikel 3 entgegenstehenden Rechte und Gesetze geändert werden sollten.“³ Wie wir wissen, dauerte es aber noch vier Jahre, bis das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. 06. 1957 mit Wirkung ab 01. 07. 1958 in Kraft trat. Für die Jüngerer unter den LeserInnen sei in Erinnerung gebracht, daß bis zum Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes der Vater die alleinige elterliche Gewalt über die Kinder hatte. Erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte erhielten die Frauen mit dem Gleichberechtigungsgesetz das Recht der Mitbestimmung über die Kinder, den Männern war jedoch bei Auseinandersetzungen der Stichtscheid vorbehalten. Dieser wurde erst 1958 durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts⁴ abgeschafft. Auch der gesetzliche Regelgüterstand der „ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung des von der Ehefrau eingebrachten Gutes“ galt bis zum Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes.

„Damals bin ich natürlich zunächst von der Notwendigkeit der Änderung des Familienrechts ausgegangen, das seit 1900 in Kraft und schon überholt war, als es verkündet wurde. Ich habe die Forderung nach Gleichberechtigung von Mann und Frau an der Notwendigkeit aufgehängt, im Familienrecht das Patriarchat zu beseitigen, von dem es beherrscht war.“⁵

Als sie sich zum Hochschulstudium bewarb und dieses nach kurzer Zeit mit dem zweiten juristischen Staatsexamen abschloß, war sie bereits Mutter von zwei Kindern. Es gelang ihr noch vor der Anordnung Hitlers vom 18. 12. 1935, daß „Frauen weder Richter noch Anwalt werden sollten“, als Anwältin zugelassen zu werden und ihre Familie zu ernähren, nachdem der Ehemann als sozialdemokratischer Kommunalbeamter 1933 aus dem öffentlichen Dienst entlassen worden war.

Von 1946 bis 1948 gehörte sie dem hessischen Landtag an. Danach widmete sie sich verstärkt ihrer Anwältin- und Notariatspraxis, in der sie sich besonders für die Belange der „kleinen Leute“ und die Interessen der Frauen einsetzte.

Bis zuletzt verfolgte sie die rechtliche Umsetzung der von ihr im Grundgesetz geforderten Gleichberechtigung. Sie hatte schnell erkannt, daß durch das

2 Ines Reich-Hilweg: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt – Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz“, Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt/Main 1979, S. 18-21.

3 Dr. Elisabeth Selbert in: Sozialdemokratischer Pressedienst Nr. 98 vom 23. 05. 1980, S. 6.

4 BVerfGE, NJW 1959, S. 1483.

5 Dr. Elisabeth Selbert in: Sozialdemokratischer Pressedienst Nr. 98 vom 23. 05. 1980, S. 6.

Inkrafttreten des Art. 3 Abs. 2 GG den Frauen keineswegs durch Gesetzgebung und Rechtsprechung gleiches Recht zuteil geworden war. Vielmehr stellte sie fest, daß die Gesetzgebung und Verfassungsrechtsprechung zu Art. 3 Abs. 2 GG diesen mehr diffamierte als zur Wirksamkeit brachte. Diese Vorschrift sei mehr ein „Hindernis als ein Wegweiser zur Gleichberechtigung der Frau“ geworden⁶.

Erst nach dem 85. Lebensjahr, als ihre Schfähigkeit nachließ, zog sie sich gänzlich aus ihrer Kanzlei zurück, in der sie bis zu diesem Zeitpunkt noch stundenweise als Notarin gearbeitet hatte. Ihr Traum, als Richterin am Bundesverfassungsgericht tätig zu sein, hat sich nicht erfüllt. Dafür war ihr frauenemanzipatorisches Engagement vermutlich zu hoch. Sie war eine kluge und überlegende Frau, die Andersdenkenden nie ihre Meinung aufgedrängt hat und sich bis zuletzt große Sorgen um den Bestand der Demokratie machte. Daher hatte sie auch Verständnis für die politischen Forderungen der Studentenbewegung, zum Beispiel in der Atompolitik, und hielt sich durch vielseitige Zeitungslektüre auf dem laufenden. Als Lesefan liebte sie alle Klassiker und war über alle literarischen Neuerscheinungen informiert. Zur Entspannung und Abwechslung widmete sie sich der Gartenarbeit. Sie liebte Reisen und verbrachte über Jahre hin ihren Urlaub in einem kleinen Haus im Tessin⁷.

Den mit Gesetz vom 27. 10. 1994 geänderten Art. 3 Abs. 2 „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“, der die tatsächliche Durchsetzung und Realisierung der Gleichstellung von Frauen und Männern als Verfassungsauftrag garantieren soll, erlebte Elisabeth Selbert nicht mehr.

Am 9. Juni 1986 starb sie im 90. Lebensjahr in Kassel. Die Zeitschrift des Archivs der deutschen Frauenbewegung *Ariadne* widmete ihr aus Anlaß des 100sten Geburtstags unter dem Titel „Den Frauen ihr Recht – zum 100sten Geburtstag von Elisabeth Selbert“ eine Ausgabe⁸.

Dr. Elisabeth Selbert steht in einer Tradition von Frauen, die sich bereits seit Ende des letzten Jahrhunderts für die gesetzlichen Rechte von Frauen eingesetzt haben.⁹

6 Dr. Elisabeth Selbert in: I. Reich-Hilweg 1979, S. 13-16.

7 Ruth Selbert – eine Schwiegertochter von Dr. Elisabeth Selbert – in: *Ariadne*, Almanach des Archivs der deutschen Frauenbewegung, Heft 30, S. 12.

8 Heft 30, September 1996.

9 siehe hierzu u. a.: Christiane Berneike, *Die Frauenfrage ist Rechtsfrage*, Baden-Baden 1995. Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland – Eine Dokumentation (1900-1984)*, München 1984; Alexandra Goy, *Der unaufhaltsame Einstieg der Frauen in die Justiz*, in: STREIT 3/1996, S. 135.

Literatur zu Dr. Elisabeth Selbert:

Beyer, Anne: *Politik ist mein Leben*; hrsg. von Ursula Lücking. Frankfurt am Main 1994

Böttger, Barbara: *Das Recht auf Gleichheit und Differenz, Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz*. Münster 1990

Dertinger, Antje: *Elisabeth Selbert. Eine Kurzbiographie*; Wiesbaden 1986; hrsg. von der Bevollmächtigten der hessischen Landesregierung.

Feuersenger, Marianne: *Die garantierte Gleichberechtigung. Ein umstrittener Sieg der Frauen*. Freiburg 1980

Freier, Anna-Elisabeth / Kuhn, Anette (Hrsg.), *Frauen in der Geschichte V*. Düsseldorf 1984

Langer, Ingrid (Hrsg.) / Ley, Ulrike / Sander, Susanne, *Alibi-Frauen? Hessische Politikerinnen. Bd I: In den Vorparlamenten 1946 bis 1950*. Frankfurt am Main 1994

Wischermann, Ulla / Schüller, Elke / Gerhard, Ute (Hrsg.), *Staatsbürgerinnen zwischen Partei und Bewegung. Frauenpolitik in Hessen 1945 bis 1955*. Frankfurt am Main 1993

Weitere Literaturhinweise siehe: *Den Frauen ihr Recht – zum 100sten Geburtstag von Elisabeth Selbert. Ariadne. Almanach des Archivs der deutschen Frauenbewegung, Heft 30, September 1996.*

bonnbonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

— Nach einem Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (13/7228) sollte Partnerinnen und Partnern einer *nichtehelichen Lebensgemeinschaft* in umfassender Weise die Rechtsstellung von Familienangehörigen eingeräumt werden. Es sollen entsprechende Regelungen in den Familienrechtsteil des BGB aufgenommen sowie eine Reihe anderer Rechtsvorschriften geändert werden, eine Gleichstellung mit Ehepaaren ist aber nicht vorgesehen.

Insbesondere soll es möglich sein, daß Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft über diese Form des Zusammenlebens eine notarielle Erklärung abgeben. Mit dem Familienangehörigkeitsstatus sollen solche Probleme geregelt werden, wie der Eintritt in Mietverhältnisse nach dem Tod des Mieters oder beim Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht.

— Die Bundesregierung legte den Entwurf eines *Kindesunterhaltsgesetzes* (13/7338) vor, mit dem das Unterhaltsrecht für eheliche und nichteheliche Kinder vereinheitlicht werden soll. Vorgesehen ist, daß der Vorteil des Regelunterhaltsverfahrens in weiterentwickelter Form allen minderjährigen Kindern zugute kommen soll.

Sie sollen einen im Zweijahresrhythmus dynamisierten „Regelunterhalt“ mit altersmäßig gestaffelten Regelbeträgen verlangen können. Minderjährige Kinder sollen zudem fordern können, daß auch eine